

Bekanntmachung der Änderung der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) gem. § 26 Abs. 1 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG)

**Beschluss der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen
vom 03.05.2023
zur Änderung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und
Hinterbliebenensicherung des Altersversorgungswerkes
der Zahnärztekammer Niedersachsen vom 17.01.2023**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen hat am 03.05.2023 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit des § 9 Abs. 2 Kammersatzung i. V. m. § 36 Abs. 2 der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung des AVW der ZKN gem. § 25 Nr. 1i HKG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 8 ABH folgendes mit einer dreiviertel Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung mit 54 Stimmen, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen beschlossen:

§ 15a ABH erhält folgende Fassung:

§ 15a Anwartschaft für Beiträge bis zum 31.12.2006

- (1) Die Höhe der Anwartschaft für Beiträge bis zum 31.12.2006 ist abhängig von Alter und Geburtsjahrgang bei Entstehen der Beitragsverpflichtung.
- (2) Für bis zum 31.12.2006 gezahlte Beiträge ergibt sich die Anwartschaft auf Altersrente (A) aus den für das Kalenderjahr gezahlten Beiträgen, als Produkt aus der Summe der gezahlten Beiträge (B) und dem Rentenfaktor (R), geteilt durch 12.000 und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

$$A = \frac{B \times R}{12.000}$$

- (3) Die Höhe des Rentenfaktors hängt vom Alter (Kalenderjahr – Geburtsjahr) ab, in dem die Beitragsverpflichtung entstand, und ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Online bereitgestellt und somit verkündet am 16. Mai 2023

Alter	Rentenfaktor	Alter	Rentenfaktor
bis 20	268,27	46	99,09
21	258,20	47	95,42
22	248,58	48	91,93
23	239,29	49	88,59
24	230,36	50	85,40
25	221,74	51	82,34
26	213,47	52	79,41
27	205,47	53	76,58
28	197,68	54	73,87
29	190,17	55	71,28
30	182,97	56	68,78
31	176,05	57	66,41
32	169,44	58	64,16
33	163,11	59	62,05
34	156,96	60	60,05
35	151,04	61	58,25
36	145,29	62	56,54
37	139,74	63	54,97
38	134,41	64	53,52
39	129,29	65	52,17
40	124,39	66	50,91
41	119,72	67	49,73
42	115,24	68	48,62
43	110,96	69	47,58
44	106,84	70	46,61
45	102,87		

- (4) Die Summe der in jedem Kalenderjahr, vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters, längstens bis zum 31.12.2006, erworbenen Anwartschaften ergibt den Monatsbetrag der Anwartschaft.

Die vorstehende Änderung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) tritt am Tag nach der Verkündung auf der Internetseite der Zahnärztekammer Niedersachsen gemäß § 26 Abs. 1 HKG i. V. m. § 31 Abs. 5 ABH in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) wurde mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 12. Mai 2023, Az.: 4192/5300, genehmigt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen
und Digitalisierung**

Zahnärztekammer Niedersachsen
Altersversorgungswerk
Zeißstr. 11 a
30519 Hannover

Bearbeitet von Sebastian Behne
E-Mail: versicherungsaufsicht@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4192/5300

Durchwahl 0511 120-
56 25

Hannover
12.05.2023

**Versorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen – Änderung der Satzung
für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH)**

Hier: Beschluss der Kammerversammlung vom 03.05.2023

Bezug: Ihr Genehmigungsantrag vom 04.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Genehmigung ergeht unter der Aufhebung meines Genehmigungsschreibens vom 11.05.2023.

Hiermit genehmige ich gemäß § 3 Abs. 2 ABH in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 8 ABH und aufgrund von § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes die von der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen am 03.05.2023 beschlossene Änderung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung des Altersversorgungswerks der Zahnärztekammer Niedersachsen.

Ich bitte darum, die beschlossene Satzung auszufertigen, bekanntzumachen und mir anschließend ein Belegexemplar der Veröffentlichung zuzuleiten.

Das Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat keine Bedenken gegen die beschlossene Satzung und erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Sebastian Behne

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
0511 120-0

Telefax
0511 120-5770

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE34 2505 0000 0108 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 33 XXX



Ausfertigung der Änderung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen

Die Änderung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen wurde gemäß des § 3 Abs. 1 Nr. 8 ABH von der Kammerversammlung am 03. Mai 2023 mit der jeweils erforderlichen qualifizierten Mehrheit (§ 36 Abs. 2 ABH, § 9 Abs. 2 Kammersatzung) beschlossen und vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung am 12. Mai 2023 genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Hannover, den 15. Mai 2023



D.M.D./Univ. of Florida
Henner Bunke
Präsident



Hannover, den 16. Mai 2023